

Pensionskasse Berolina VVaG

Satzung

Stand 20~~23~~20
(01.~~01~~.20~~23~~20)

Stand: 01.~~01~~.20~~23~~20

§ 1 Grundlagen

A. Bezeichnung

Die durch diese Satzung konstituierte Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

B. Name

Die Pensionskasse führt den Namen „Pensionskasse Berolina VVaG“.

§ 4 Voraussetzungen und Dauer der Mitgliedschaft

A. Voraussetzungen

- Die D-Mitgliedschaft, die durch die Kündigung der A-Mitgliedschaft erfolgte, ohne dass in vollem Umfang die Grundlagen der A-Mitgliedschaft nach § 3 A. entfallen sind, tritt ohne Antrag und Zustimmung direkt im Anschluss an
— die Kündigungsfrist ein.

C. Ende der Mitgliedschaft

- Eine B-Mitgliedschaft kann nicht gekündigt werden.

Die B- und C-Mitgliedschaft endet am Ende des Monats,

- in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
- die Pensionsversicherung aufgehoben wurde oder
- die Pensionsversicherung auf einen anderen Versicherungsträger übertragen worden ist.

Der Wechsel des zuständigen Trägerunternehmens hat keinen Einfluss auf die B-Mitgliedschaft.

Erfolgt die Kündigung der A-Mitgliedschaft, so sind mit dieser Kündigung die B-Mitgliedschaften der Mitarbeiter dieses Trägerunternehmens nicht betroffen.

Sofern auch eine C-Mitgliedschaft gegeben ist, ist diese durch den Wegfall der B-Mitgliedschaft wieder wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

A. Versicherungsbedingungen

Gemäß dem Zweck der Pensionskasse nach § 2 haben die B- und C-Mitglieder der Pensionskasse die Möglichkeit sich gemäß der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP) zu versichern. Innerhalb der VBP sind neben den Strukturen der Versicherungsmöglichkeiten, der Höhe der Versicherungs—Beitragsleistungen und, der Versicherungstarife alle administrativen Vorgaben der Versicherungsmöglichkeiten, des Versicherungsabschlusses, der Beitrags- und Pensionszahlungsmodalitäten sowie Folgen der Veränderung von Versicherungsvoraussetzungen wie Mitgliedschaft und Arbeitsverhältnis, beschrieben.

C. Informationspflichten

1. Alle Mitglieder der Pensionskasse sind verpflichtet der Pensionskasse die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Trägerunternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben können.

Die Informationspflicht des B- und C-Mitglieds ist dadurch nicht gemindert. Die B- und C-Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Mitgliedschaft relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts, ohne Aufforderung zukommen zu lassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
2. Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses.
3. Wahl sowie Abwahl (§ 12 B.) der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder.
4. Entlastung des Aufsichtsrates.
5. Entlastung des Vorstands.

6. Wahl der Abschlussprüfer.

7.6. Festlegung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

8.7. Änderung der Satzung, sofern nicht der Aufsichtsrat Änderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließt.

9.8. Auflösung der Kasse.

10.9. Festlegung der Bevollmächtigtenregelung.

11.10. Änderungen der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP), sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber beschließt.

12.4. Festlegung der Höhe der Verlustrücklage (§ 19 C. Ziffer 1).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

A. Stimmrechte

2. Jedes A-Mitglied hat für jedes seiner Belegschaft angehörende, stimmberechtigte B- sowie C-Mitglied, eine Stimme.

B- und C-Mitglieder, für die es kein A-Mitglied gibt, werden der Unilever Deutschland Holding GmbH zugerechnet. Dies gilt ebenfalls für B-Mitglieder, die Arbeitnehmer der Pensionskasse Berolina sind.

3. Jedes stimmberechtigte B- sowie C-Mitglied hat eine Stimme.

B. Beschlussfassung

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Stimmberechtigten der A-Mitglieder sowie der B- und C-Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Durchführung an mehreren Orten gesamthaft und nicht lokal zu prüfen.

§ 12 Aufsichtsrat

A. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Daneben gibt es höchstens vier Ersatzmitglieder. Ersatzmitglieder rücken nach, sofern das Mandat eines

Aufsichtsratsmitgliedes beendet ist. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung zu Beginn einer Wahlperiode die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 auf zehn oder zwölf Mitglieder erhöhen.

B. Wahl

2. Nur ordentliche B- oder C-Mitglieder können zu Aufsichtsratsmitgliedern oder Ersatzmitgliedern gewählt werden.

Hiervon abweichend kann in die Gruppen A und B je ein Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, mit welchem die ordentliche Mitgliedschaft auf Grund einer Pensionierung beendet wurde.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Pensionskasse sowie der Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Vorstand.
2. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Unterrichtung der Mitgliederversammlung dazu.
3. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.
4. Bestellung, Abberufung des Vorstands sowie Abschluss der diesbezüglichen Anstellungsverträge.
5. Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars.
- ~~6. Bestellung der Abschlussprüfer.~~
6. Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie dessen Stellvertreters.
7. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.
8. Zustimmung zu Änderungen der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP), die durch den Vorstand beschlossen werden.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,9 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 15 Vorstand

A. Anzahl

Der Aufsichtsrat bestellt zwei Vorstandsmitglieder sowie ggf. deren Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann in der Form davon abweichen, dass er statt Stellvertreter weitere Vorstandsmitglieder unter gleichzeitigem Wegfall der Stellvertreter bestellt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

D. Vollmachtserteilung

—Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben —Vollmachten erteilen.

Formatiert: Einzug: Links: 1,1 cm, Erste Zeile: 0 cm

§ 19 Geschäftsgrundsätze

E. Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) kann

4. für eine zeitlich befristete Aussetzung der Kürzung von Versicherungsleistungen auf Grund vorzeitigen Bezuges der Versorgungsleistungen gemäß der VBP genutzt werden, sofern eine vom Trägerunternehmen sowie dem B- oder C-Mitglied unterzeichnete, schriftliche Vereinbarung über den vorzeitigen Bezug der Versorgungsleistung vorliegt und es sich um eine Versicherung handelt, zu der Versicherungs-Beitragsleistungen von den Trägerunternehmen sowie der B- und C-Mitgliedern gleichermaßen eingezahlt wurden.

Die Aussetzung wird in der Art und Weise vorgenommen, dass während dieser Zeit eine Aufstockung der beitragsfreien Pensionsversicherung in äquivalenter Höhe gewährt wird. Näheres regelt der technische Geschäftsplan der Pensionskasse.

F. Fehlbeträge

1. Zur Deckung eines Fehlbetrages der Gewinn- und Verlustrechnung kann nach Punkt B. Ziffer 3 das Ausgleichskonto herangezogen werden.

2. Zur Vermeidung eines Fehlbetrages und/oder einer Unterdeckung / Unterwertigkeit des Sicherungsvermögens müssen dann zunächst die Trägerunternehmen der Pensionskasse Mittel im Rahmen bestehender Zusagen (Träger-Garantie) zuführen.

Die dafür notwendigen Mittel können bei späteren überrechnungsmäßigen Erträgen aus Vermögensanlagen wieder (ohne Zinsen) an die Trägerunternehmen zurückgezahlt werden, soweit dadurch die Überschussbeteiligung der Mitglieder nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Beschlüsse zur Rückzahlung obliegen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und des Verantwortlichen Aktuars.